



BUND-Regionalverband Donau-Iller, Pfauengasse 28 89073 Ulm

Büro Künster
Bismarckstrasse 25
72764 Reutlingen

mail@kuenster.de
philipp.friedrich@biberach.de
streuobst-33a@nabu-bw.de

Ulm, den 25.09.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon/E-Mail
0731/66695 bund.ulm@bund.net

Stellungnahme zur Umwandlung eines Streuobstbestandes in Alleshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesverbandes des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Baden-Württemberg e.V. (BUND), des Landesnaturschutzverbandes e.V. (LNV) und des Landesverbandes des Naturschutzbundes Baden-Württemberg e.V. (NABU) nehmen wir zum vorliegenden Umwandlungsantrag Stellung.

Der vorliegende Antrag ist nach unserer Einschätzung nahezu vollständig und bearbeitet weitgehend die notwendigen Informationen zur Abwägung der Umwandlung des Streuobstbestandes in Alleshausen. Der Antragssteller kommt in seinem Fazit zu dem Schluss, dass die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Er vermeidet aber darzustellen, dass damit die Vorgaben des Vollzugserlasses des Landes Baden-Württemberg nur teilweise abgearbeitet sind. Denn weitere Punkte des zu erfüllenden öffentlichen Interesses, nämlich die Bebauung selbst, die pro Hektar 90 Einwohner vorsieht, ist nicht gegeben.

Im Umwandlungsantrag der Gemeinde ist dargestellt, dass die Gemeinde bereits in den letzten neun Jahren 24 Baugrundstücke erschlossen hat, von denen nur zwei bislang nicht bebaut sind. Sie sieht Bedarf für weitere 20 Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen von 620m² bis 900m². Diese Grundstücksgrößen sind unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß. Von flächensparendem Bauen z.B. in Form von Reihen- und Kettenhäusern ist keine Rede, obwohl die Landesregierung mit ih-

**BUND Regionalverband
Donau-Iller**
Pfauengasse 28
D-89073 Ulm

T 0731/66695
bund.ulm@bund.net

LNV Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30

info@lnv-bw.de

**NABU Geschäftsstelle Allgäu-
Donau-Oberschwaben**
Leibnizstraße 26
D- 88417 Laupheim

T 0176 47636052
sabine.brandt@nabu-bw.de

Umwandlungsantrag Streuobst Bebauungsplan Mühlegrub, Alleshausen

ren Zielen den Flächenverbrauch landesweit bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag und bis 2035 auf die Netto-Null zu reduzieren, flächensparendes Handeln vorgegeben hat.

Die Einschätzung des Gutachterbüros zum Streuobstbestand teilen wir. Auch die Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen erscheinen angemessen. Allerdings gilt nach BNatschG, dass ein Ausgleich so lange Bestand haben muss wie der Eingriff besteht. Der Erhalt und die fachgerechte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen (auf kommunaler Fläche) sind daher dauerhaft (nicht nur für 20 oder 30 Jahre) zu sichern. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Verursacher, beispielsweise durch Erbpacht, zu tragen und dürfen nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

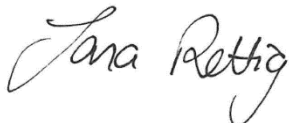
Der Vollzugserlass des Landes Baden-Württemberg zum Schutz von Streuobstbeständen sieht vor, dass nur dann eine Umwandlungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden kann, wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegen als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände.

Die Art der vorgesehenen Bebauung mit 20 Einfamilienhäusern auf 2,04 Hektar erfüllt diese Bedingung jedoch nicht. Laut Antrag wird eine Bewohnerdichte von 51 Personen je Hektar erreicht. Der Vollzugserlass schreibt aber verdichtetes Bauen mit 90 Einwohnenden/Hektar mit Mehrfamilienhäusern vor. Nach unserer Einschätzung stellt dies ein K.O. -Kriterium für die Umwandlung dar.

Wäre eine dichtere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, auch mit barrierefreien Wohnungen und Reihenhäusern, im Bebauungsplan festgeschrieben, könnten die Kriterien des Vollzugserlasses erfüllt und der Planung zugestimmt werden.

Ein weiterer Punkt, der einem öffentlichen Interesse entgegensteht, ist der nach § 13b BauGB geforderte Anschluss an den Ortsteil. Bebauungspläne nach § 13 b sind nur dann zulässig, wenn sie an einen Ortsteil anschließen. Um diesen Anschluss herzustellen, soll der Streuobstbestand weichen. Es kann nicht sein, dass die Vorgaben des europarechtswidrigen § 13b ein öffentliches Interesse an der Vernichtung eines Streuobstbestandes darstellen.

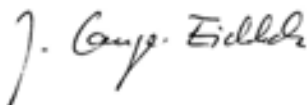
Mit freundlichen Grüßen



Jana Rettig, Regionalgeschäftsführerin
BUND Donau-Iller



Sabine Brandt, Geschäftsstellenleiterin
NABU Allgäu-Donau-Oberschwaben



Jörg Lange-Eichholz, Sprecher des LNV-
Arbeitskreises Biberach